



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und –Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und –Bewertung. Mitglied im BVSZK.



Informations-Rundschreiben vom 17. März 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute wieder über aktuelle Themen unterrichten, die in der täglichen Praxis immer wieder angesprochen werden:

Die Restwertermittlung bei KH und Kaskofällen

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Geschädigte das Recht, sein beschädigtes Fahrzeug zu dem Wert zu veräußern, den ein von ihm eingeschalteter Kfz-Sachverständiger ermittelt hat (Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 04. 06. 1991, AZ VI ZR 181/92 und vom 30. 11. 1999, AZ VI ZR 219/98).

Der Kfz-Sachverständige hat den Restwert auf dem sogenannten allgemeinen Markt zu ermitteln, das heißt er hat den Wert festzustellen, den der Geschädigte bei einem Kfz-Betrieb seines Vertrauens in seiner Region oder bei einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler erhalten würde. Der Kfz-Sachverständige sollte also bei der Restwertermittlung den Wert ermitteln, zu dem ein Kfz-Betrieb bereit ist, das Fahrzeug vom Kunden zu erwerben. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist der Kfz-Sachverständige gehalten, konkrete Restwertangebote am allgemeinen Markt einzuholen. Der Kfz-Sachverständige überprüft diese Angebote im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit, um einen Wert festlegen zu können, zu dem der Kfz-Betrieb das Fahrzeug ankaufen kann.

Obschon die Rechtsprechung zu dieser Thematik eindeutig ist, werden über einige Sachverständigenorganisationen und insbesondere über Sachverständige der Versicherungswirtschaft Restwerte ausschließlich über sogenannte Restwertbörsen ermittelt. Zugrundegelegt wird in diesen Fällen oft das Höchstgebot einer Restwertbörse, was es dem Kfz-Betrieb unmöglich macht, das Unfallfahrzeug zu betriebswirtschaftlich sinnvollen Konditionen zu erwerben.

Vor diesem Hintergrund ist es außerordentlich wichtig, dass der Geschädigte einen Sachverständigen, der die Restwertermittlung bspw. auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des BVSZK, die der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entspricht, beauftragt. **In unserem Büro werden Restwerte im Haftpflichtfall ausschliesslich nach diesen Grundsätzen ermittelt.**

Der Kfz-Betrieb ist berechtigt, das Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen festgelegten Restwert zu erwerben. Wurde das Fahrzeug vom Geschädigten jedoch noch nicht veräußert, kann der Versicherer jederzeit ein konkretes höheres Restwertgebot vorlegen, das dann in aller Regel vom Geschädigten zu beachten ist. Der Kfz-Betrieb ist daher gut beraten, möglichst schnell – bevor der Versicherer ein konkretes höheres Angebot vorlegen kann – das Fahrzeug vom Kunden zu kaufen.

Schreiben des Versicherers, dass der Versicherer in der Lage sei, höhere Restwertgebote vorzulegen, sind im übrigen unbeachtlich, da ein Geschädigter nur verpflichtet ist, ein tatsächlich vorliegendes konkretes Angebot zu berücksichtigen, falls er sein Fahrzeug noch nicht zu dem Wert im Gutachten veräußert hat.

Im Kaskoschaden hat der Versicherungsnehmer allerdings die vertragliche Verpflichtung, vor Veräußerung des Restwertes Rücksprache mit dem Versicherer zu nehmen. Der Kfz-Betrieb ist also in Kaskofällen gut beraten, wenn er vor dem Erwerb des Fahrzeuges sicherstellt, dass der Versicherer nicht ein höheres Restwertangebot zugrunde legt.

Lackschadenfreie Ausbeultechnik – Urteil des OLG Karlsruhe

Erstmalig hat sich mit dem OLG Karlsruhe ein Gericht mit der sogenannten lackschadenfreien Ausbeultechnik bei Hagel-/Kastanien- und Parkbeulen befasst. Der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 21.08.2003 lag die Reparatur einer Delle in einer Tür durch einen Kfz-Betrieb zugrunde, der diese Reparatur in herkömmlicher Weise ausgeführt hatte.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55

Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com

E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 17.März 2004

Die Versicherung vertrat die Auffassung, dass der Schaden auch durch die sogenannte lackschadenfreie Ausbeultechnik hätte durchgeführt werden können. Der Geschädigte hatte im Verfahren vorgetragen, dass die lackschadenfreie Ausbeultechnik nicht zu einer hundertprozentigen Schadenbeseitigung führen würde.

Mit Hilfe eines Gerichtssachverständigen hat sich das OLG Karlsruhe sehr eingehend mit der technischen Qualität der lackschadenfreien Ausbeultechnik befasst. Das Gericht übernimmt die Auffassung des Sachverständigen, dass diese Technik bereits seit den neunziger Jahren eingesetzt ist und heute zweifelsfrei dem Stand der Technik entsprechen würde. Als Argument wurde vorgetragen, dass diese Reparaturmethode von den Fahrzeugherstellern selbst entwickelt worden sei, um kleine Beschädigungen beim Fertigungsprozess von Neufahrzeugen vor der Auslieferung zu beseitigen. In Anbetracht der Größe der Delle von ca. 1,5 cm² sei diese lackschadenfreie Instandsetzungsmethode ohne weiteres anwendbar, selbst wenn nicht auszuschließen sei, dass mit dem bloßen Auge nicht sichtbare Haarrisse entstehen könnten. Auch bei einer konventionellen Reparatur seien entsprechende Schäden nicht gänzlich auszuschließen.

Das Gericht vertritt nun die Auffassung, dass bei gleichwertigen Reparaturmethoden eine Verpflichtung besteht, die kostengünstigere Reparaturmethode zu wählen.

Hieraus ergeben sich sowohl für den Kfz-Sachverständigen, wie auch für den Kfz-Reparaturbetrieb Konsequenzen. Der Kfz-Sachverständige ist gehalten, bei der Festlegung des Reparaturweges bei gleichwertigen Reparaturmethoden die kostengünstigste Reparaturmethode zu wählen, falls diese dem Stand der Technik entspricht. Der Kfz-Reparaturbetrieb muss in gleicher Weise seinen Kunden auch auf die Möglichkeit der kostengünstigeren Reparatur hinweisen.

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe darf jedoch nicht so interpretiert werden, dass nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall grundsätzlich eine Billigreparatur vorzunehmen ist. Vielmehr ist entscheidend die Beantwortung der Frage, **ob mit der gewählten Reparatur eine hundertprozentige Schadenbeseitigung erreicht werden kann**. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Reparaturtechnik auch dem Stand der Technik entspricht und nicht nur ausnahmsweise in wenigen spezialisierten Werkstätten angeboten wird.

Vorsicht bei Kooperationen mit Versicherungen

Erneut versuchen derzeit einige Versicherer verstärkt sogenannte Kooperationsverträge mit Kfz-Reparaturbetrieben abzuschließen. Bestandteil der Verträge ist stets das vage Versprechen des Versicherers, Schäden in Autohäuser zu lenken und auf der anderen Seite die verbindliche Zusage des Autohauses, eine Vielzahl von kostenlosen oder verbilligten Leistungen zu erbringen.

Uns liegen bspw. die aktuellen Verträge der HUK-Coburg und der VGH-Versicherung vor. Die Kfz-Betriebe haben sich hier zu verpflichten, u. a. zu kostenlosen Hol- und Bringservices im Umkreis von 30 bzw. 50 km, Fahrzeuginnen- und -außenreinigung, keine Berechnung von Verbringungskosten, Richtwinkelsatzgebühren und UPE-Aufschlägen, kostenloses Ersatzfahrzeug im Kaskoschadenfall bis 50 km pro Tag, Mietwagenabrechnung im KH-Schadenfall zu Billigstarifen, Abrechnung auf Basis der aktuellen Lohnverrechnungssätze, Onlinekalkulation sowie nach Möglichkeit Verzicht auf die Hinzuziehung unabhängiger Kfz-Sachverständiger.

Die HUK-Coburg verlangt darüber hinaus noch einen Sonderrabatt in Höhe von 10%.

Die finanziellen Belastungen, die den Kfz-Betrieben hierdurch übertragen werden, sind zweifelsfrei erheblich, entscheidend ist hier jedoch, dass durch solche Kooperationen die große Gefahr besteht, dass das Preisniveau insgesamt deutlich reduziert wird. Auf Dauer ist es kaum vorstellbar, dass andere Versicherer es kommentarlos hinnehmen werden, falls ein Autohaus zum Teil erhebliche Abschläge auf die Reparaturrechnung macht, nur weil zufälligerweise ein bestimmter Versicherer regulierungspflichtig ist.

Höchstproblematisch ist auch die Tatsache, dass letztlich die Höhe der Schadenersatzleistung alleine in das Belieben des gegnerischen Versicherers gestellt wird. So wird oft großzügig versprochen, dass auch Wertminderung und andere Schadenersatzansprüche ausgeglichen werden, einer unabhängigen Kontrolle und damit auch einer notwendigen Nachvollziehbarkeit unterliegt dieses Verfahren jedoch nicht. Schadenersatzpositionen, die der Kunde des Autohauses nicht erhält, kann er auch nicht reinvestieren, was letztlich wieder zum Nachteil für das Autohaus selbst ist. Die Tatsache, dass die Versicherer, die mit Vertrauensbetrieben arbeiten, alles daran setzen, die Hinzuziehung von unabhängigen Kfz-Sachverständigen zu verhindern, macht in erster Linie deutlich, dass man Angst davor hat, dass erst der Sachverständige den Schaden vollständig erkennt und damit die Grundlage für 100%igen Schadenersatz schafft.

Nicht verkennen darf man auch, dass das Steuerungspotential der Versicherer weitaus geringer ist, als oft behauptet wird. Auf der anderen Seite besteht die große Gefahr, dass sich der Kfz-Betrieb zwar als Vertrauensbetrieb der Versicherung etabliert, auf der anderen Seite jedoch das viel wichtigere Vertrauen seiner Kunden verlieren wird. Der Weg vom Vertrauensbetrieb der Versicherung zum Misstrauensbetrieb des Kunden ist schnell vorprogrammiert, ohne dass die Ertragssituation des Kfz-Betriebes sich irgendwie verbessern würde.

Seite 3 zum Schreiben vom 17.März 2004

Viele sogenannte Vertrauensbetriebe der Versicherer klagen zwischenzeitlich auch darüber, dass zwar großzügig damit geworben wird, Reparaturfreigaben zu erteilen, im Einzelfall allerdings die Übernahme der Reparaturkosten mit der Begründung abgelehnt wird, der Schaden sei aufgrund der vom Autohaus gefertigten Fotos nicht nachvollziehbar.

Natürlich ist es nachvollziehbar, dass in wirtschaftlich schwierigen Situationen immer auch nach neuen Wegen geschaut wird, die Ertragslage zu verbessern. In den meisten Fällen jedoch dürfte der Vertrauensbetrieb der Versicherung der falsche Weg sein, da allzu oft zuviel versprochen wird und am Ende sich vor allen Dingen die Ertragslage des Versicherers, nicht jedoch die des Kfz-Betriebes gebessert hat.

Kein Weisungsrecht des Versicherers bei der Wahl des Reparaturbetriebes im Kaskoschaden

Es ist allgemein bekannt, dass der Geschädigte nach einem unverschuldeten Unfall das uneingeschränkte Recht hat, nicht nur einen Kfz-Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen, sondern auch seinen Kfz-Reparaturbetrieb frei zu wählen.

Alle Bemühungen der Versicherer, durch so genanntes aktives Schadenmanagement Geschädigte in so genannte Vertrauensbetriebe der Versicherer zu lenken, sind nur von mäßigem Erfolg begleitet gewesen.

Nun wird in der Presse darüber berichtet, dass viele Versicherer planen, neue Kaskopolicen anzubieten, die zum Inhalt haben, dem Kunden nicht mehr die freie Wahl der Werkstatt zu überlassen. Stattdessen soll der Versicherte sein Fahrzeug bei einem Betrieb reparieren lassen, mit dem seine Versicherung besondere Konditionen vereinbart hat.

Bislang sind jedoch derartige Policen noch nicht bekannt geworden. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel, ob derartige Policen überhaupt rechtlich zulässig sind, da sie aus Sicht eines Versicherungsnehmers oft als überraschende Klausel bewertet werden müssten. Bei Abschluss derartiger Policen könnte der Versicherungsnehmer häufig auch gegen bestehende Leasing- oder Finanzierungsbedingungen verstoßen und würde überdies Gefahr laufen, mögliche Garantie- oder Kulanzansprüche zu verlieren.

Die offensichtliche Absicht einiger Versicherer, Kaskopolicen zu ändern, hat ihre Ursache sicher auch in der Erkenntnis, dass sich Geschädigte oder Versicherungsnehmer bislang nicht ohne weiteres in Vertrauensbetriebe des Versicherers lenken lassen. Hat erst der Autofahrer Vertrauen in seinen Kfz-Betrieb, wird er alle Versuche des Versicherers, ihn in einen anderen Betrieb zu lenken, zurückweisen. Letztlich bestätigen die Planungen der Versicherer jedoch, dass es bislang kein Weisungsrecht des Versicherers gibt.

Zumindest dürften die Überlegungen auch einen neuerlichen Versuch darstellen, die Ertragslage im Reparaturbereich nochmals zu verschlechtern. Schon heute ist festzustellen, dass einzelne Versicherer auf Kfz-Betriebe verweisen, die angeblich gleichwertige Reparaturleistungen bei Stundenverrechnungssätzen anbieten, die um 25 bis 30 % unter den Stundenverrechnungssätzen, die branchenüblich sind, liegen. Insbesondere in Fällen, wo Geschädigte fiktiv abrechnen wollen und beispielsweise die Reparaturkosten zur Anschaffung eines Neufahrzeuges nutzen wollen, tauchen derartige „Billigangebote“ auf. Auch gegenüber dem eigenen Kunden sollte mit aller Deutlichkeit argumentiert werden, dass qualifizierte Reparaturdurchführungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Herstellervorgaben nur bei auskömmlichen Stundensätzen möglich sind. Jeder Geschädigte und jeder Autofahrer ist gut beraten, wenn er qualifizierte Dienstleistungen bei der Werkstatt seines Vertrauens abrufen und sich nicht darauf verlässt, was ihm der eigene Kaskoversicherer oder der Versicherer des Unfallverursachers vorschlägt.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle